

Die Satzung

Seite 1 von 8

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Turnverein 1863 Mörstadt e.V."
Sitz des Vereins ist Mörstadt, Kreis Alzey-Worms.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder durch Ausübung von Sport, insbesondere Handball, Leichtathletik und Turnen sowie die Hebung der Geselligkeit unter den Mitgliedern, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Eine Begünstigung der Mitglieder in Form von Zuwendungen, unverhältnismäßig hohen Vergütungen oder durch Auszahlung von Überschüssen ist ausgeschlossen.
4. Absatz 3 gilt sinngemäß auch für Nichtmitglieder.

[Die Satzung](#)
[Seite 2](#)
[Seite 3](#)
[Seite 4](#)
[Seite 5](#)
[Seite 6](#)
[Seite 7](#)
[Seite 8](#)
[Alle Seiten](#)

Seite 2 von 8

§4 Vereinsvermögen

1. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mörstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Unkosten des Vereins werden aus Beiträgen, Spiel- und Veranstaltungen bestritten.

[Die Satzung](#)
[Seite 2](#)
[Seite 3](#)
[Seite 4](#)
[Seite 5](#)
[Seite 6](#)
[Seite 7](#)
[Seite 8](#)
[Alle Seiten](#)

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - (a) Ehrenmitgliedern
 - (b) Mitgliedern
 - (c) Jugendlichen
2. Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluß des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Nach Erreichung des 60. Lebensjahres können ebenfalls Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Für besondere Verdienste eines Mitgliedes innerhalb des Vereins wird durch Vorstandsbeschluß die silberne bzw. goldene Ehrennadel des Vereins verliehen. Die Verleihung der goldenen Ehrennadel ist dabei auf jeweils 5 lebende Mitglieder begrenzt.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer in den Verein aufgenommen werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Verwendung der Aufnahmeformulare zu stellen.
2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§7 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Vereinsmitglieder (mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder) haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können bei Volljährigkeit gewählt werden.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen sowie an den Veranstaltungen teilnehmen.

§8 Pflichten der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet:

- (a) sich so zu verhalten, daß das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird,
- (b) die Satzung sowie sonstige Vereinsordnungen und die Weisungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu befolgen,
- (c) die Beiträge ordnungsgemäß zu entrichten.

§9 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Betretung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Beiträge. Höhe und Zahlungsweise werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Entrichtung der Beiträge ermäßigt oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§10 Austritt

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Austritte sind unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen nur zum Quartalsende möglich.
2. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Noch nicht erfüllte Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind unverzüglich zu erfüllen.

§11 Ausschluß

1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. gegen den Beschluß des Vorstandes ist innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Zwischenzeitlich ruht die Mitgliedschaft.
3. Vor jeder Entscheidung ist das betroffene Mitglied ausreichend zu hören.
4. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - (a) grobe Verstöße gegen Satzung und Vereinsordnungen sowie Anordnungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung,
 - (b) Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - (c) unehrenhaftes Verhalten,
 - (d) Nichtzahlung des Beitrags trotz mehrmaliger Aufforderung.

§12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (a) Der Vorstand
- (b) Die Mitgliederversammlung

§13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Diese Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören der Oberturnwart, die Leiter der Abteilungen für Handball, Leichtathletik, Kultur, der Zeugwart und bis zu höchstens drei Besitzer an.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter bestellen.
5. Eine Neuwahl ist vorzunehmen, wenn einzelne Vorstandsmitglieder oder der Gesamtvorstand für das abgelaufene Kalenderjahr nicht entlastet werden oder wenn ein entsprechender Antrag zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung gestellt wird.
6. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§14 Aufgaben des Vorstandes

1. dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins entsprechend dem Vereinszweck, die Ausführung der Beschlüsse und Weisungen der Hauptversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und der Erlaß von Vereinsordnungen und sonstigen Anordnungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten, wobei jeweils zwei von ihnen zusammen (gemeinsam) handeln.

Im Innenverhältnis zum Verein sollen jedoch der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, sowie der Schatzmeister und der Schriftführer gemeinsam nur bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden tätig werden.

§15 Geschäftsordnung des Vorstands

1. der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einberufen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies Verlangen.
4. Über wichtige Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen.

§16 Schriftführer

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr des Vereins und die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

§17 Schatzmeister

1. Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte des Vereins zu besorgen.
2. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) die Bücher abzuschließen und den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.
3. Über die Verwendung der Gelder erstattet der Kassenwart alljährlich in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Jahres Bericht.

§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Sie soll im 1. Quartal des Jahres stattfinden.
2. Die Einladung muß spätestens eine Woche vorher schriftlich erfolgen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Maßgabe obiger Bestimmungen einberufen. Sie hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§19 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - (a) Die Entgegennahme der Geschäfts- und Jahresberichte des Vorstands,
 - (b) die Entlastung des Vorstandes.
 - (c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - (d) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - (e) Satzungsänderungen,
 - (f) der Beschluß über die Auflösung des Vereins.
2. Sämtliche Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anders vorsieht.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist nicht zulässig.

§20 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr zwei Kassenprüfer. Diese haben das Rechnungswesen des Vereins nach Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§21 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen und mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vereinsvermögen, § 4 Abs. 2 der Satzung ist zu beachten.

Die Satzung

§22 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen 2/3 der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der beschlußfassenden Mitgliederversammlung.

§23 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28. März 1987 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mörstadt, 28 März 1987